Anlage 1

III. Ausschlagungsurkunde

Ausschlagungsurkunde
(§ 22 des Gesetzes zur Regelung von Fragen der deutschen Staatsangehörigkeit vom 22.2.1955 - BGBl. I S.65-)

Tom Adalbert von P r i n c e, geboren am 26.1.1905 in Wugiri/Ost-Afrika, wohnhaft in Kirchlauter, LK. Ebern, hat die deutsche Staatsangehörigkeit auf Grund der Verordnung über die Deutsche Volksliste und die deutsche Staatsangehörigkeit in den eingegliederten Ostgebieten vom 4.3.1941 (RGBl. I S.118) in der Fassung der Zweiten Verordnung über die Deutsche Volksliste und die deutsche Staatsangehörigkeit in den eingegliederten Ostgebieten vom 31.1.1942 (RGBl. I S.51) nicht erworben.

(Fertigung)

Betreff: Vollzug des Gesetzes zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit.

IV. An Herrn Dr.Dr. Heinz Langguth
Rechtsanwalt

in H a m b u r g 1
Rathausmarkt, Fölsch-Block

(Leiter dem Rechtsanwalt heute hier weitergeleitet.)
21.11.55
K.

Einbel.

Beilagen: - 4 -
Zum Antrag vom 17.11.1955.

Die Regierung von Unterfranken hat heute die Urkunde, wonach Herr Tom Adalbert von Prince, wohnhaft in Kirchlauter, LK. Ebern, die ihm kollektiv verliehene deutsche Staatsangehörigkeit gem. § 1 des Gesetzes zur Regelung von Fragen der deutschen Staatsangehörigkeit vom 22.2.1955 (BGBl. I S.65) ausgeschlagen hat, erstellt und dem Genannten ausgehändigt. Weitere 4 Ausfertigungen dieser Urkunde liegen zur Vertretung der Ansprüche des Genannten den englischen Behörden gegenüber, bei.

Anlage 1

Die Ausschlagung hat gemäß § 3 des vorgenannten Gesetzes die Wirkung, daß der Ausschlagende die deutsche Staatsangehörigkeit nicht erworben hat.

Die in der Ausschlagungsurkunde aufgeführte Verordnung über die Deutsche Volksliste und die deutsche Staatsangehörigkeit in den eingegliederten Ostgebieten vom 4.3.1941 (RGBl. I S.118) in der Fassung der Zweiten Verordnung über die Deutsche Volksliste und die deutsche Staatsangehörigkeit in den eingegliederten Ostgebieten vom 31.1.1942 (RGBl. I S.51) erfaßte auch die Staatsangehörigen der Freien Stadt Danzig. Diese Staatsangehörigen, sind, sofern sie bestimmte Voraussetzungen erfüllten, nach Maßgabe der vorgenannten Verordnungen in Verbindung mit dem Gesetz über die Wiedervereinigung der Freien Stadt Danzig mit dem deutschen Reich vom 1.9.1939 (RGBl. I S.1547) deutsche Staatsangehörige mit Wirkung vom 1.9.1939 geworden, sofern sie die deutsche Staatsangehörigkeit durch ausdrückliche Erklärung vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 22.2.1955 nicht ausgeschlagen haben oder noch bis 25.2.1956 einschl. ausschlagen werden.

W. An das Landratsamt Ebern

Zu den fernmündlichen Benachrichtigungen vom 19. und 21.11.1955.
Beilage: - - X

Der Kaufmann Tom Adalbert von Prince hat mit Erklärung von heute die deutsche Staatsangehörigkeit gem. § 1 Abs.1 StaRegG ausgeschlagen. Abschrift der Ausschlagungsurkunde ist beigefügt. Erläuternd wird hierzu mitgeteilt, daß die Ausschlagung nur eine sehr begrenzte Wirkung hat, da Herr von Prince seine Rechtsstellung gemäß Art.116 Abs.1 GG beibehält. Auf den Kommentar von Hoffmann zu § 3 StaRegG - S.32 - und von Massfeller "Deutsches Staatsangehörigkeitsrecht", 11.Auflage, S.331, wird hingewiesen. Herr von Prince bleibt demnach als Deutscher im Sinne des Art.116 GG auch im Besitze eines deutschen Reisepasses und hat nach der derzeitigen Rechtslage sogar einen Anspruch auf Wiedereinbürgerung gemäß Art.6 Abs.1 StaRegG.

Auf Antrag ist ihm eine Bescheinigung über die Eigenschaft als Deutscher ohne deutsche Staatsangehörigkeit im Sinne des Art.116 Abs.1 GG auszustellen. Auf Abschn. B Ziff. V

Anlage 1

der Bekanntmachung vom 4.6.1955 Nr. I A 2 - 25o/19 (Amtsbl. S. 260) wird Bezug genommen. x

VI. Wvl. n. Auslauf bei II/1 (Vermerk im Verzeichnis)

x Notwendige Akte f. K. Durchweis

Würzburg, 21. November 1955
Regierung von Unterfranken
I. V.

Bayer

(Dr. Bayer)
Regierungsvizepräsident

eingel. Kzl. 27.11. / D

Ziff. F Geschr.: 22.11. der Kohnen
Gel.: 22. M. Stehn / Kleinz
Verm.: 22.11. Stehnert

Würzburg 21/11
Durchweis

Empfangsbestätigung

Der Unterzeichnete bestätigt hiermit den Erhalt der Urkunde der Regierung von Unterfranken vom 21.11.1955 über die Ausschlagung der deutschen Staatsangehörigkeit.

Würzburg, den 21. November 1955

Gen. Hildegard von Preiss

Gemäß § 1 Abs.1 des Gesetzes zur Regelung von Fragen der deutschen Staatsangehörigkeit vom 22.2.1955 (BGBl. I S.65) schlage ich die deutsche Staatsangehörigkeit hiermit ausdrücklich aus.

Selbst gelesen, genehmigt und unterschrieben:

Tom Adalbert von Prinz

Geschlossen:

Herderich

(Herderich)
Regierungsoberinspektor

Exhibit 2

UNITED NATIONS

TRUSTEESHIP COUNCIL

Distr.
GENERAL

T/PET.2/199/Add.2
4 April 1957

ORIGINAL: ENGLISH

PETITION FROM DR. HEINZ LANGGUTH ON BEHALF OF MR. TOM ADALBERT VON PRINCE CONCERNING TANGANYIKA

(Circulated in accordance with rule 85 of the rules of procedure of the Trusteeship Council)

Dr. Dr. Heinz Langguth

Hamburg 1, March 15, 1957

To:-
The Trusteeship Council of the United Nations
Attention: Mr. B. Cohen
Under-Secretary for Trusteeship and
Information from Non-Self-Governing Territories

NEW YORK
U.S.A.

Sir,

Re: Petition on behalf of Mr. Tom Adalbert Von Prince
(T/PET.2/199 and Add.1)

Observations of the United Kingdom Government as Administering Authority.

Enclosed please find my comment on the observations in connection with the above petition.

In accordance with rule 82 of the rules of procedure for the Trusteeship Council I would ask you to kindly circulate my comment on the observations in connection with the above petition as soon as possible as a supplementary petition for examination to the members for the Standing Committee of Petition and of the Trusteeship Council.

Should the meeting of the Standing Committee of Petition have taken place already, please circulate my comment on the observations in connection with the above petition to the members for their deliberations in the Trusteeship Council.

Yours faithfully,

(Signed) H. LANGGUTH
(Dr.Dr.H. Langguth)

57-11243

/...

Exhibit 2

Hamburg, March 15, 1957

To:-
The Trusteeship Council of the United Nations

NEW YORK
U.S.A.

Gentlemen,

Re: Petition on behalf of Mr. Tom Adalbert von Prince (T/PET.2/199 and Add.1)

Observations of the United Kingdom Government as Administering Authority.

ad A, 1:

(1) At the time of the outbreak of World War II Tom Adalbert von Prince was a national of the Free City of Danzig (cf. Petition T 2/199). Reference is made to the exact evidence in Petition T 2/200 (B 2a and b, page 3-7). Even the Administering Authority will not deny (cf. Observations A, 3) that he continues to be a Danzing national still at this moment (cf. Petition T 2/199, A, II, 2). The "incorporation in the German Reich" (cf. A, 1, sentence 3) mentioned by the Administering Authority (cf. minutes) was illegal (cf. Petition T 2/199, A, II, 1). The legislature enacted by the nazi-Gauleiter in the Free City of Danzig on the occasion of the "incorporation in the German Reich" was null and void, as has been recognized generally by international law, because it was unconstitutional and because it was enforced without approval of the Council of the League of Nations. The British Prime Minister then in office denounced the "incorporation in the German Reich" as illegal when speaking before the House of Commons. The Administering Authority did not refer to the inter-nationally illegal incorporation of the Free City of Danzig in the German Reigh when taking measures against Danzig nationals in Tanganyika Territory.

(2) Tom Adalbert von Prince never signed any document relating to membership in nazi associations. He never had anti-British views.

/...

(a) Tom Adalbert von Prince is of British origin. His grandfather was a police superintendent in the British colony of Mauritius. Originally his father was a British citizen. His brother, Massow von Prince, resident at Tanga, Tanganyika Territory, is now a British citizen. Tom Adalbert von Prince was born in Tanganyika Territory. His most ardent desire was to return to Tanganyika Territory after World War I.

(b) Tom Adalbert von Prince did not attend Party Meetings in Tanganyika Territory. He sent his children to the Missionary School, not to the German School of Luchoto where the teaching staff consisted of party members. He had strictly forbidden the negroes of the plants he managed to use the Hitler salute which was demanded by the Germans on the other plantations.

(c) In 1937 one of the largest British plantation companies offered petitioner the post of a General Manager. Later Tom Adalbert von Prince received big business orders from British firms. He maintained best relations to British families. This would not have been possible, had von Prince had anti-British views.

(d) After deportation to Germany in 1940 von Prince was rebuked by the Gestapo and by the party for his anglophile and anti-nationalsocialistic attitude in Tanganyika Territory. During the following years petitioner was persecuted and injured by the authorities of the national-socialistic regime for being pro-British and anti-Nazi.

(e) In 1945, after occupation of Eastern Germany by the Russian von Prince was sentenced to lifelong compulsory labour in Siberia. This was on the strength of the records of the German authorities (Gestapo, Party) in which he was suspected as anti-Nazi, as a man deported to Germany by the British in 1940, as an alleged British spy. Petitioner succeeded in escaping the detention and he fled afoot over 1300 kilometers. During his detention he rescued an American risking to the utmost his own life.

Evidence: Affidavit of a witness.

All of the above statements (ad a-e) can be proved by witnesses or affidavits.

(3) It was not as late as in 1945, but it was in 1939 already when von Prince referred emphatically to his being a national of the Free City of Danzig. This was proved by producing evidence (cf. Petition T 2/199, A, II, 1, application 24th March and 22nd April 1955). The conclusions in the observations (cf. A, 1, last sentence) are thus unjustified.

/...

ad A, 2:

In Petition T 2/199 (cf. A, III, 1 and 2) it was proved unequivocally that the Tanganyika Government acted subjectively wrongfully by interning him and deporting him. This is also shown by the above comment ad A, 1, of the Observations.

ad A, 3:

The Administering Authority acted especially unlawful and in violation of international law when they confiscating the property of Mr. von Prince, although von Prince was a Danzig national living in Tanganyika Territory. Supplementary reference is made to Petition T 2/199 (A, II, 3 and III, 1 and 2). Further reference is made to the Petition on behalf of Messrs. Bertram von Lekow and Tom Adalbert von Prince (T/PET.2/200 and Add. 1), B, II, S. 3 - 7, S. 9, C, I and II, page 9 - 13).

The Tanganyika Government, is full knowledge of the true facts in regards to the Danzig nationality of the Petitioner, failed to make the right decisions under principles of International Law regarding him.

As to the legal situation of the Danzig nationals, the seizure, and the illegality of the confiscation of their property at the outbreak of World War II, reference is made to the summarizing comments in regard to this issue in the applications to the Trusteeship Council of March 6th and 7th, 1956, and November 10th, 1956. We would request to go back to this application.

In conformity with the legal situation the Danzig nationals in the countries of the Western Allies were treated as Danzig citizens, and not as Germans after the outbreak of the Second World War.
Neither in Great Britain nor in France nor in the United States of America were the Danzig nationals interned after the outbreak of the Second World War, nor was their property seized or expropriated, apart from temporary measures to determine the actual circumstances (cf. the letter annexed of the Department of State, Washington, D.C. to the President of the Danzig Committee in the United States dated January 5, 1942).[1/]

1/ Note by the Secretariat: The above-mentioned communication has been retained by the Secretariat and is available to members of the Trusteeship Council on request.

/...

Exhibit 2

The Department of State in Washington, D.C. made the following communication to the President of the Danzig Committee in the United States in accordance with the legal situation as set forth above:

> "The Committee's understanding of the attitude of this Government is correct. This Government does not recognize as legal the changes brought about by force in the status of the Free City of Danzig and it continues to distinguish between citizens of the Free City of Danzig and citizens of Germany on the same basis as it did prior to the forcible change in the status of the Free City of Danzig."

A copy of the pertinent letter of the Department of State in Washington dated 5 January 1942 is annexed hereto.[1/]

ad B T/PET.2/199, Add.1:

Owing to the liability of the Administering Authority for wrongful seizure of petitioner's property, petitioner is entitled to full indemnification for the damage sustained by this wrongful seizure. These damages were specified in Petition 2.199 ad B, I and II, and in Add.1 to Petition T 2/199.

It is not what stocks of sisal or what buildings there were in 1939 which matters, but petitioner claims payment in respect of the production which he would have obtained, had the estate been under his personal management or under the management of an appointed representative of von Prince's, at the varying prices ruling from year to year less such sums as would represent the normal and usual production costs.

The damage which petitioner sustained on account of the illegal measures of the Administering Authority amounted to a total of Shs 2,094,076 (cf. Petition B, II, page 9).

Referring to the state of affairs and the legal position as described petitioner would ask for a settlement ad C, III, 2a and b as applied for by Petition T 2/199.

Yours very truly,

(Signed) H. LANGGUTH
(Dr.Dr. H. Langguth)

1/ Note by the Secretariat: The above-mentioned communication has been retained by the Secretariat and is available to members of the Trusteeship Council on request.

Exhibit 3

Abschrift.

Dr.Dr.Heinz Langguth

Hamburg 1, 22nd December, 1955

To: -

The Trusteeship Council of the United Nations
Att. of Under-Secretary for Trusteeship and
Information from Non-Self-Governing Territories,
Mr. B. Cohen

NEW YORK, USA

Re.: Messrs. BERTRAM VON LEKOW and TOM ADALBERT VON PRINCE, concerning LONGUZA SISAL and COCOA ESTATE CO., Tanganyika Territory

Sir,

enclosed I beg to submit a petition in the case of Messrs. Bertram von Lekow and Tom Adalbert von Prince, concerning Longuza Sisal and Cocoa Estate Co., Tanganyika Territory.

On behalf of my clients I respectfully request that this petition be placed on the agenda of the next session of the Trusteeship Council of the United Nations Headquarters, beginning in January 1956.

I would appreciate your acknowledgement of receipt of the petition of 22nd December, 1955.

Yours faithfully

Dr. Dr. H. Langguth.

Hamburg, 22nd December, 1955.

Exhibit 3

IN THE MATTER

of a PETITION by the partners of the former company, LONGUZA SISAL AND COCOA ESTATE CO., Tanga District, Tanganyika Territory, the British subject BERTRAM VON LEKOW, and the Danzig national, TOM ADALBERT VON PRINCE, on the subject of the seizure of their shares of the Longuza Sisal and Cocoa Estate Co. and their claims arising therefrom for full damages.

To: -

The Trusteeship Council of the United Nations,

NEW YORK, USA

Gentlemen,

THIS HUMBLE PETITION
of the partners of Longuza Sisal and Cocoa Estate Co., Tanga District, Tanganyika Territory, namely, of Mr.Bertram von Lekow, residing at Soni, Lushoto, Tanganyika Territory, and of Mr.Tom Adalbert von Prince, residing at Kirchlautern über Ebern, Bavaria, Federal Republic of Germany, acting by their attorney Dr.Dr.Heinz Langguth, a barrister-at-law practising in Hamburg, Western Germany, under the Powers of Attorney conferred by the petitioners, Mr.Bertram von Lekow simultaneously representing his son, Egon von Lekow, and of which certified photostatic copies are annexed marked A and B, sheweth as follows:

A.

The above-named Longuza Sisal and Cocoa Estate Co. had been established in 1938 by the aforesaid partners, Mr.Bertram von Lekow and Mr.Tom Adalbert von Prince, both of them then residing in Tanganyika Territory. 50 % of the shares of this company belonged to Mr.Bertram von Lekow and his son, Mr.Egon von Lekow, and 50 % were in the possession of Mr.Tom Adalbert von Prince. This company was vested in the Custodian of Enemy Property upon the outbreak of the Second World War and was liquidated in 1950 under German Property (Disposal) Ordinance, 1948 (Section 24).

The partner, Mr.Bertram von Lekow, who was a Danish national until 1939 and is to-day a British subject holding the British passport No. 37 445, issued at Dar-es-Salaam on 13th January, 1953, received the proceeds of said liquidation, as also did his son Egon von Lekow, in accordance with their

Exhibit 3

In consequence of the obtained results stated above already during the first year the area was to be considerably enlarged. In every year there was to be a regular source of revenue from 27,5 acres of pepper. " - Page 6 -

Reference is made to the particulars given by Mr. von Lekow in his affidavit annexed marked V:

" In 1939 about 12,5 acres were planted with Chile pepper. Here it was the intention of the Longuza Estate to plant an area of about 27,5 acres with pepper in the beginning of 1940; an area of 27,5 acres was to be available on the average every year for the pepper crop."

Petitioners estimate the loss suffered only on the basis of the 1939 prices in respect of pepper by the seizure and utilization of Longuza at Shs. 577,500.-

3.) Loss in respect of both Sisal and Pepper:

a. Petitioners estimate the loss in respect of Sisal on the grounds of a calculation made by an expert as follows:

Lost increased value of Sisal cultivations:	Shs. 2,035,425.--	
lost profit from 1939 to 1955	7,520,407.50	Shs.
	9,555,832.50	9,555,832.50

b. Petitioners estimate the loss in respect of Pepper on the grounds of a calculation by an expert at: 577,500.--

Sisal and Pepper total: Shs. 10,133,332.50

A precise calculation of an expert who is fully conversant with the local conditions at Longuza as to the damages suffered by the petitioners in respect of the pepper proceeds of Longuza because of the fact that the petitioners themselves, or a representative appointed by them, had not been able to manage the estate from 1939 to the present day is at your disposal in supplementation of the above statements.

4.) Other Cultivations.

In order to ascertain all the damages petitioners have suffered by the seizure and utilization of Longuza Sisal and Cocoa Estate Co. since 3rd September, 1939, they require further data. This estimate will take place on the grounds of an expert opinion soon after such data has become available.

Anlage 4

Gesetzblatt
für die Freie Stadt Danzig

Nr. 28 Ausgegeben Danzig, den 15. Juni 1922

Inhalt. Gesetz über den Erwerb und den Verlust der Danziger Staatsangehörigkeit (S. 129). Gesetz betr. Aufhebung der Prozeßstrafe (S. 132). Gesetz betr. außerordentliche Rentenablösung (S. 133).

60 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz
über den Erwerb und den Verlust der Danziger Staatsangehörigkeit.

§ 1.

Ein eheliches Kind eines Danziger Staatsangehörigen erwirbt durch die Geburt die Staatsangehörigkeit des Vaters, ein uneheliches Kind einer Danzigerin die Staatsangehörigkeit der Mutter.

Ein im Gebiet der Freien Stadt Danzig aufgefundenes Kind (Findelkind) gilt bis zum Beweise des Gegenteils als Kind eines Danziger Staatsangehörigen.

§ 2.

Ein im Gebiet der Freien Stadt Danzig geborenes Kind, dessen ehelicher Vater bezw. dessen uneheliche Mutter staatenlos ist und sich fünf Jahre lang im Gebiet der Freien Stadt Danzig aufgehalten hat, erwirbt mit der Geburt die Danziger Staatsangehörigkeit.

§ 3.

Ein uneheliches Kind und seine Abkömmlinge erwerben durch eine nach den Gesetzen der Freien Stadt Danzig wirksame Legitimation durch einen Danziger Staatsangehörigen die Staatsangehörigkeit des Vaters.

§ 4.

Durch eine gültige Eheschließung mit einem Danziger Staatsangehörigen erwirbt eine Ausländerin die Staatsangehörigkeit ihres Mannes.

Die minderjährigen Kinder einer Ausländerin erwerben durch die gültige Eheschließung ihrer Mutter mit einem Danziger Staatsangehörigen die Danziger Staatsangehörigkeit, wenn sie mit der Mutter ihren dauernden Wohnsitz in dem Gebiete der Freien Stadt Danzig nehmen.

§ 5.

(1) Durch die Anstellung als Beamter in unmittelbarem oder mittelbarem Staatsdienst der Freien Stadt Danzig erwirbt ein Ausländer die Danziger Staatsangehörigkeit, sofern nicht in der Anstellungs- oder Bestätigungsurkunde ein Vorbehalt gemacht wird.

(2) Als Beamter gilt derjenige, der nur im Wege des Disziplinarverfahrens aus dem Amt entfernt werden kann oder planmäßig angestellt ist.

(3) Der Bewerber um eine Beamtenstelle hat vor der Anstellung nachzuweisen, daß er durch den Erwerb der Danziger Staatsangehörigkeit die bisherige Staatsangehörigkeit kraft Gesetzes verliert, oder daß er aus der bisherigen Staatsangehörigkeit entlassen wird.

(4) Der Erwerb der Staatsangehörigkeit tritt mit der Aushändigung der Anstellungs- oder Bestätigungsurkunde ein.

(5) Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes angestellten Beamten.

Anhang 5 - Aufgehobene Gesetze

Am 17.Juni 1990 wurde der Geltungsbereich des Grundgesetzes Art. 23 Geltungsbereich des Grundgesetzes aufgehoben. Ohne Geltungsbereich keine Geltung – siehe Einigungsvertrag Art. 4 Abs. 2.

Art. 23 Grundgesetz (2)
Dieses Gesetz tritt in Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, usw. ... in Kraft.

Einigungsvertrag

Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands (Einigungsvertrag)
EinigVtr
Ausfertigungsdatum: 31.08.1990
Vollzitat:
"Einigungsvertrag vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 889), die zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 12. Juli 2021 (BGBl. I S. 3091) geändert worden ist"
Stand: Zuletzt angepasst durch Art. 17 G v. 12.7.2021 I 3091

Art. 4 (2) Beitrittsbedingte Änderungen des Grundgesetzes
2. ***Artikel 23 wird aufgehoben.***
(6) Artikel 146 wird wie folgt gefaßt:
Artikel 146: *Dieses Grundgesetz, das nach Vollendung der Einheit und Freiheit Deutschlands für das gesamte deutsche Volk gilt, verliert seine Gültigkeit an dem Tage, an dem eine Verfassung in Kraft tritt, die von dem deutschen Volke in freier Entscheidung beschlossen worden ist."*

Es existierte noch das Staatsvolk der Bundesrepublik Deutschland, die „Deutschen im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 Grundgesetz“.
Art. 116 Abs. 1 Grundgesetz
(1) Deutscher im Sinne dieses Grundgesetzes ist vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelung, wer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder als Flüchtling oder Vertriebener deutscher Volkszugehörigkeit oder als dessen Ehegatte oder Abkömmling in dem Gebiete des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 Aufnahme gefunden hat.

Erläuterung zu Art. 116 Abs. 1 GG:
Da kein „Deutscher“ die Verfassung der Freien Stadt Danzig kennt, versteht fast kein „Deutscher“ was „im Sinne von Art. 116 GG“ bedeutet.
Danziger Verfassung Art. 116: *„Die Weimarer Verfassung wird aufgehoben. Das deutsche Recht zum Zeitpunkt Jan. 1920 wird garantiert.“*
Von politischer Seite wurde stets suggeriert, dass die Staatsangehörigen des Deutschen Reiches, „Besitzer der deutschen Staatsangehörigkeit im Sinne von Art. 116 Abs. 1 GG“ sind. Die „Deutschen“ glauben, die Danziger wären Flüchtlinge und Vertriebene in Sinne von Art. 116 Abs. 1 GG. Aber was hat das Grundgesetz mit den deutschen Grenzen zum Zeitpunkt 31.12.1937 zu tun?
Herr Tom Adalbert von Prince gab bezüglich seiner Schadensersatzforderungen 1956 bei den Vereinten Nationen an, dass er britischer Abstammung ist und 1940 von den Briten in das Deutsche Reich entsandt wurde. Er ist also weder deutscher Volkszugehörigkeit noch ist er als Flüchtling oder Vertriebener in das Deutsche Reich gekommen, aber nach ausdrücklicher Ausschlagung der deutschen Staatsangehörigkeit als Danziger, als „Deutscher im Sinne von Art. 116 Abs. 1 GG“ bestätigt worden.
Die Danziger sind im Besitz des „deutschen“ Rechts, garantiert in Art. 116 der Danziger Verfassung und damit „Besitzer der deutschen Staatsangehörigkeit im Sinne von Art. 116 Abs. 1 GG.
Dagegen wurde 1933 die Staatsangehörigkeit der deutschen Bundesstaaten beseitigt und das „deutsche“ Recht Zug um Zug durch nationalsozialistisches Willkürrecht ersetzt. Schliesslich wurde ein Häuserkampf um Berlin geführt und Berlin damit zur Festung erklärt. Eine Festung geniesst keinerlei Schutz. Was für die Hauptstadt gilt, gilt für das ganze Land. Das Deutsche Reich ist damit erloschen. Die ehemaligen Staatsangehörigen des Deutschen Reiches sind Flüchtlinge und

Vertriebene, die auf dem Gebiet des Deutschen Reiches zum Zeitpunkt 31.12.1937 ansässig waren bzw. dort Aufnahme gefunden haben. Als Flüchtlinge und Vertriebene haben sie den Status eines Danzigers erhalten.
Danziger sind reparationsberechtigt. Die „Flüchtlinge und Vertriebenen deutscher „Volkszugehörigkeit“ sind nicht reparationsberechtigt, aber auch nicht zu Reparationen verpflichtet. Sie schulden den Danzigern nichts und stehen den Danzigern deshalb neutral gegenüber und können Beamte werden.

Art. 116 Abs. 2 Grundgesetz
(2) Frühere deutsche Staatsangehörige, denen zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 die Staatsangehörigkeit aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen entzogen worden ist, und ihre Abkömmlinge sind auf Antrag wieder einzubürgern. Sie gelten als nicht ausgebürgert, sofern sie nach dem 8. Mai 1945 ihren Wohnsitz in Deutschland genommen haben und nicht einen entgegengesetzten Willen zum Ausdruck gebracht haben

Erläuterung zu Art. 116 Abs. 2 GG:
1933 wurde aus politischen Gründen jedem Deutschen in dem Gebiet vom 31.12.1937 die Staatsangehörigkeit entzogen. Die Staatsangehörigkeit der deutschen Bundesländer wurde beseitigt und das zur Staatsangehörigkeit gehörende ordre public.
Durch Art. 116 Abs. 2 GG wurde diesen Deutschen ihr altes ordre public wieder eingeräumt, sofern sie keinen gegenteiligen Willen zum Ausdruck gebracht haben. Seinen Willen kann man durch Handlung oder durch stillschweigende Zustimmung zum Ausdruck bringen.
Den „Deutschen im Sinne von Art. 116 Abs. 2 GG“ wurde also wieder das Recht auf Rechtsstaatlichkeit eingeräumt, aber diese sind zu Reparationen verpflichtet.
Wer also nicht zu Reparationszahlungen verpflichtet sein will, muss diesen Willen zum Ausdruck bringen und akzeptieren, dass er als Flüchtling und Vertriebener gilt, der lediglich den Status eines Danzigers hat, faktisch eine Aufenthaltsbewilligung als Danziger hat.
Dagegen sind die „Deutschen im Sinne von Art. 116 Abs. 2 GG“ zu Reparationen verpflichtet, genau wird ihnen durch Zahlung von Reparationen erlaubt, wieder das Völkerrechtssubjekt Deutsches Reich zu bilden, falls sie am ordre public des Deutschen Reiches festhalten. Halten sie nicht daran fest, gehen sie für weitere Verstösse gegen das ordre public in weitere gesamtschuldnerische und solidarische Haftung, Art. 25 GG.
Nach Danzig durfte jeder Visafrei einreisen und sich damit unter Danziger Recht stellen, ohne seine nationalen Rechte zu verlieren.
Diese Regelung ergibt sich aus Art. 102 und 103 des Friedensvertrages von Versailles. Es ist die Pflicht der Danziger jedem den Schutz Danziger Rechts zu gewähren. Anspruch auf Sozialleistungen, Anteil am Staatsvermögen usw. sind damit nicht verbunden.

Mit Art. 116 Abs. 2 GG wurde den Staatsangehörigen des Deutschen Reiches das Recht auf Parteifähigkeit eingeräumt, den diese durch den Verstoss gegen die Haager Landkriegsordnung verloren haben.
In Art. 16 GG ist deshalb ausdrücklich verboten, die „deutsche“ Staatsangehörigkeit, das heisst das „deutsche“ ordre public zu entziehen.

Auf die Folgen wird ausdrücklich in Art. 25 (Art. 25 in Erinnerung an Art. 25 der Haager Landkriegsordnung – Schutz unbefestigter Städte) hingewiesen: *„Die allgemeinen Regeln des Völkerrechts sind Bestandteil des Bundesrechts. Sie gehen allen Gesetzen vor und erzeugen Rechte und Pflichten unmittelbar für jeden Bewohner des Bundesgebietes.“*
Der Entzug des ordre public ist ein Verstoss gegen die allgemeinen Regeln des Völkerrechts. Ein Gesetz, das gegen das ordre public verstösst, ist nichtig und darf von niemanden beachtet werden. Staatliche Organe, die ein Gesetz beachten, das gegen das ordre public verstösst, verursacht eine gesamtschuldnerische und solidarische Haftung für jeden Bewohner des Bundesgebietes.
Mit der Einfügung von § 40 a in das Staatsangehörigkeitsgesetzes des Deutschen Reiches erfolgte ein radikaler Rechtswechsel.

Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG)

Durch Einfügung von § 40a in das Staatsangehörigkeitsgesetz, Ausfertigungsdatum 22. Juli 1913 wurden die „Deutschen im Sinne von Art. 116 Abs. 1 GG“ zu Staatsangehörigen des Deutschen Reiches erklärt.

§ 40a

1 Wer am 1. August 1999 Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist, ohne die deutsche Staatsangehörigkeit zu besitzen, erwirbt an diesem Tag die deutsche Staatsangehörigkeit.

Wer vom ersten Gesetz zur Regelung der Staatsangehörigkeit (Ausschlagung der Staatsangehörigkeit des Deutschen Reiches) vom 22.Feb. 1955 Gebrauch machte, wie Herr Tom (Adalbert) von Prince als Staatsangehöriger der Freien Stadt Danzig, dem wurde bestätigt, dass er Deutscher im Sinne von Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist.
Das Staatsangehörigkeitsgesetz des Deutschen Reiches muss ihn bzw .dessen Sohn nicht interessieren. Es kann ihn nicht betreffen.

Nur „Deutsche im Sinne von Art. 116 Abs .1 GG“ können Beamte sein:

Bundesbeamtengesetz (BBG)

Ausfertigungsdatum: 05.02.2009
Vollzitat:
"Bundesbeamtengesetz vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.Juni 2021 (BGBl. I S. 2250) geändert worden ist"
*Stand: Zuletzt geändert **durch Art. 1 G v. 28.6.2021** I 2250*
Fußnote
(+++ Textnachweis ab: 12.2.2009 +++)
Das G wurde als Artikel 1 G v. 5.2.2009 I 160 vom Bundestag beschlossen. Es ist gem. Art. 17 Abs. 11 dieses G am 12.2.2009 in Kraft getreten.

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Gesetz gilt für die Beamtinnen und Beamten des Bundes, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

§ 2 Dienstherrnfähigkeit

Das Recht, Beamtinnen und Beamte zu haben, besitzen der Bund sowie bundesunmittelbare Körperschaften,
Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die dieses Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes besitzen oder denen es danach durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes verliehen wird

§ 7 Voraussetzungen des Beamtenverhältnisses

(1) In das Beamtenverhältnis darf berufen werden, wer
1. Deutsche oder Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist

Nur Deutsche im Sinne von Art. 116 Abs. 1 Grundgesetz dürfen einen Reisepass der Bundesrepublik Deutschland besitzen.

Passgesetz

http://www.gesetze-im-internet.de/pa_g_1986/__1.html

Paßgesetz (PaßG)

§ 1 Passpflicht

(1) Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes aus- oder in ihn einreisen, sind verpflichtet, einen gültigen Pass mitzuführen und sich damit über ihre Person auszuweisen. Der Passpflicht wird durch Vorlage eines Passes der Bundesrepublik Deutschland im Sinne des Absatzes 2 genügt.
(2) Als Pass im Sinne dieses Gesetzes gelten:
1.Reisepass,
2.Kinderreisepass,
3.vorläufiger Reisepass,

4.amtlicher Pass
a) Dienstpass,
b) Diplomatenpass,
c) vorläufiger Dienstpass,
d) vorläufiger Diplomatenpass.
(3) Niemand darf mehrere Pässe der Bundesrepublik Deutschland besitzen, sofern nicht ein berechtigtes Interesse an der Ausstellung mehrerer Pässe nachgewiesen wird.
(4) Der Pass darf nur Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ausgestellt werden; *er ist Eigentum der Bundesrepublik Deutschland. Der amtliche Pass kann auch*
1.Diplomaten im Sinne des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen vom 18. April 1961 (BGBl. 1964 II S. 959) und Konsularbeamten im Sinne des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen vom 24. April 1963 (BGBl. 1969 II S. 1587) und deren Familienangehörigen sowie
2.sonstigen Personen, die im amtlichen Auftrag der Bundesrepublik Deutschland im Ausland tätig sind und deren Familienangehörigen, ausgestellt werden,
wenn diese nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sind.
(5) Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat bestimmt den Passhersteller sowie den Lieferanten von Geräten zur Aufnahme und elektronischen Erfassung von Lichtbildern, sofern diese durch die Passbehörde gefertigt werden, und von Fingerabdrücken und macht deren Namen im Bundesanzeiger bekannt. Dies gilt nicht für Geräte zur Aufnahme und elektronischen Erfassung von Lichtbildern, die im Rahmen einer Antragstellung beim Auswärtigen Amt gefertigt werden.

Und ebenso können nur „Deutsche im Sinne von Art. 116 Abs.1 GG“ vom Doppelbesteuerungsabkommen mit den USA profitieren.

Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Vermeidung der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen und einiger anderer Steuern

Artikel 3
Allgemeine Begriffsbestimmungen
c) bedeutet der Ausdruck "Bundesrepublik Deutschland“, im geographischen Sinne verwendet, das Gebiet, in dem das Steuerrecht der Bundesrepublik Deutschland gilt;
h) bedeutet der Ausdruck "Staatsangehöriger“
bb) in bezug auf die Bundesrepublik Deutschland alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland und alle juristischen Personen, Personengesellschaften oder anderen Personenvereinigungen, die nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht errichtet worden sind; und
i) bedeutet der Ausdruck "zuständige Behörde“
aa) in den Vereinigten Staaten den Secretary of the Treasury oder seinen Vertreter und
bb) in der Bundesrepublik Deutschland den Bundesminister der Finanzen oder seinen Vertreter.

Einkommensteuergesetz (EStG)

Ausfertigungsdatum: 16.10.1934
Vollzitat:
"Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Juni 2022 (BGBl. I S. 911) geändert worden ist"
Stand: Neugefasst durch Bek. v. 8.10.2009 I 3366, 3862;
zuletzt geändert durch Art. 4 G v. 19.6.2022 I 911

§ 1 Steuerpflicht
(1) 1Natürliche Personen, die im Inland einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, sind unbeschränkt einkommensteuerpflichtig. 2Zum Inland im Sinne dieses Gesetzes gehört auch ***der der Bundesrepublik Deutschland zustehende Anteil***
1. an der ausschließlichen Wirtschaftszone, soweit dort
a) die lebenden und nicht lebenden natürlichen Ressourcen der Gewässer über dem Meeresboden, des Meeresbodens und seines Untergrunds erforscht, ausgebeutet, erhalten oder bewirtschaftet werden,

Mit dem Einigungsvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik wurde der Geltungsbereich des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland aufgehoben, Art. 4 (2) – siehe oben. Es besteht formell keine Steuerpflicht mehr.

Änderung des Art. 146 GG:

Art.146 Grundgesetz
Dieses Grundgesetz verliert seine Gültigkeit an dem Tage, an dem eine Verfassung in Kraft tritt, die von dem deutschen Volke in freier Entscheidung beschlossen worden ist.

Bonn am Rhein, am 23. Mai 1949.
Dr. Adenauer
Präsident des Parlamentarischen Rates
Schönfelder
1. Vizepräsident
Dr. Schäfer
2. Vizepräsident

Artikel 146
[Geltungsdauer des Grundgesetzes]
Dieses Grundgesetz, das nach Vollendung der Einheit und Freiheit Deutschlands für das gesamte deutsche Volk gilt, verliert seine Gültigkeit an dem Tage, an dem eine Verfassung in Kraft tritt, die von dem deutschen Volke in freier Entscheidung beschlossen worden ist

Bereits nach Verkündung des Ersten Gesetzes zur Regelung der Staatsangehörigkeit ist: „
§ 15 Gerichtsverfassungsgesetz: „Gerichte sind Staatsgerichte“ weggefallen.

Der Zwei-plus Vier Vertrag - Vertrag über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland als Ganzes

Art. 1
(4) Die Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik werden sicherstellen, daß die Verfassung des vereinten Deutschland keinerlei Bestimmungen enthalten wird, die mit diesen Prinzipien unvereinbar sind. Dies gilt dementsprechend für die Bestimmungen, die in der Präambel und in den Artikeln 23 Satz 2 und 146 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland niedergelegt sind.

Bemerkung: Es wurde also ausdrücklich vereinbart, dass eine Verfassung nach Art. 146 Grundgesetz beschlossen werden muss, in der die Grenzen definiert sind, wie dies in Art. 23 (2) GG geregelt war.
Warum?

Statt eine Verfassung zu beschliessen, wurde erst ein Einigungsvertrag geschlossen

Dazu noch einmal: Einigungsvertrag
Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands (Einigungsvertrag)
EinigVtr
Ausfertigungsdatum: 31.08.1990
Vollzitat:
"Einigungsvertrag vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 889), die zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 12. Juli 2021 (BGBl. I S. 3091) geändert worden ist"
Stand: Zuletzt angepasst durch Art. 17 G v. 12.7.2021 I 3091

Art. 4 (2) Art 4 Beitrittsbedingte Änderungen des Grundgesetzes 2. ***Artikel 23 wird aufgehoben.***
(6)6. Artikel 146 wird wie folgt gefaßt:
Artikel 146: *Dieses Grundgesetz, das nach Vollendung der Einheit und Freiheit Deutschlands für das gesamte deutsche Volk gilt, verliert seine Gültigkeit an dem Tage, an dem eine Verfassung in Kraft tritt, die von dem deutschen Volke in freier Entscheidung beschlossen worden ist."*

Bemerkung: Es wurde nicht einmal die Auflage einen Geltungsbereich festzulegen eingehalten. Das Gegenteil ist der Fall, es wurde der Geltungsbereich aufgehoben. Ohne Geltungsbereich, keine Geltung. Das GG wurde damit förmlich aufgehoben, Es wurde festgehalten, dass eine Verfassung noch beschlossen werden muss.

Bis dahin hat die deutsche Regierung keine Vollmacht hoheitlich zu handeln. Beginnend mit der Agenda 21 wurden deshalb alle staatlichen Institutionen Zug um Zug privatisiert und das Inkrafttreten von Gesetzen aufgehoben.

Art. 82 Grundgesetz
(1) Die nach den Vorschriften dieses Grundgesetzes zustande gekommenen Gesetze werden vom Bundespräsidenten nach Gegenzeichnung ausgefertigt und im Bundesgesetzblatte verkündet. Rechtsverordnungen werden von der Stelle, die sie erläßt, ausgefertigt und vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelung im Bundesgesetzblatte verkündet.

Das deutsche Bundesministerium verweist bei der Veröffentlichung von Gesetzen darauf hin, dass diese Veröffentlichungen nicht amtlich sind.
Amtlich sind nur die Veröffentlichungen des Bundesanzeiger Verlag GmbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln.
https://de.wikipedia.org/wiki/Bundesanzeiger_Verlag
Mit Gründung der Bundesrepublik Deutschland begann der Bundesanzeiger Verlag 1949 seine Arbeit als Verkündungsorgan. Bis 1998 hielt der Bund 70 %. Die restlichen Bundesanteile an der Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft wurden im Jahr 2006 an die Verlagsgruppe M. Dumont Schauberg veräußert, der damit 100 % der Anteile am Verlag Bundesanzeiger besitzt. Ob im Jahr 2005 ein Bieterverfahren in Gang gesetzt wurde, an dem sich neben der Verlagsgruppe M. Dumont Schauberg noch andere Verlage beteiligten, ist höchst umstritten. Weitere Bieter sind jedenfalls öffentlich nicht bekannt. Kurz vor Privatisierung des Verlags erhielt er den Auftrag, das Bundesgesetzblatt herzustellen und zu vertreiben.

Bundesamt für Justiz
Die amtliche Fassung eines Gesetzes oder einer Rechtsverordnung enthält nach geltendem Recht nur die Papierausgabe des Bundesgesetzblattes, das vom Bundesministerium der Justiz herausgegeben wird und über die Bundesanzeiger Verlag GmbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, bezogen werden kann. Eine unentgeltliche Nur-Lese-Version des kompletten Archivs des Bundesgesetzblattes Teil I und Teil II ab 1949 und eine kostenpflichtige Abonnentenversion des Bundesgesetzblattes Teil I und Teil II bietet die Bundesanzeiger Verlag GmbH außerdem über ihre Homepage im Internet an.

Die amtliche Fassung der im Bundesanzeiger verkündeten Rechtsverordnungen wird ausschließlich im Internet unter www.bundesanzeiger.de veröffentlicht.

Auf der Internetseite des Bundesjustizministeriums wird also nur ein nichtamtliches Inhaltsverzeichnis veröffentlicht. Hinter jedem § steht: Nichtamtlich.
Amtliche Mitteilungen werden von einer GmbH veröffentlicht
Aber selbstverständlich können nur Beamte zuständig sein für die Veröffentlichung von Gesetzen und keine Gesellschaft mit beschränkter Haftung.
Wer haftet wie, wenn ein Gesetz nicht richtig veröffentlicht wird?
Da gibt es zum Beispiel den Fall, dass die erste Fassung des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes aus dem Jahr 1951 nicht mehr vollständig im Verzeichnis des Bundesanzeigers veröffentlicht wird. Die letzte Seite, auf der das Inkrafttreten steht und wer dafür verantwortlich ist, wird nicht mehr veröffentlicht. Das stellt eine Urkundenunterdrückung oder sogar eine Urkundenfälschung dar.

Art. 94 Grundgesetz
1) Das Bundesverfassungsgericht besteht aus Bundesrichtern und anderen Mitgliedern. Die Mitglieder des Bundesverfassungsgerichtes werden je zur Hälfte vom Bundestage und vom Bundesrate gewählt. Sie dürfen weder dem Bundestage, dem Bundesrate, der Bundesregierung noch entsprechenden Organen eines Landes angehören.
(2) Ein Bundesgesetz regelt seine Verfassung und das Verfahren und bestimmt, in welchen Fällen seine Entscheidungen Gesetzeskraft haben.

Bemerkung: Da die Abgeordneten nicht unmittelbar gewählt werden – siehe Art. 38 ist das Bundesverfassungsgericht verfassungswidrig zusammengesetzt.

Bundesverfassungsgerichtsgesetz

Das Bundesverfassungsgerichtsgesetz wurde 1951 verkündet.
Zur Erinnerung. Die Richter werden unter Verstoss gegen Art. 38 rechtswidrig ernannt.
Offensichtlich wurde das Bundesverfassungsgerichtsgesetz 1993 neugestaltet.
Zuerst war noch unter § 106 nur das Wort: „Inkrafttreten.“ angeführt. Aber nicht mehr wann und wo. Inzwischen steht da nur noch – weggefallen.
Unter Buzer kann man alle Gesetzesänderungen nachlesen. Aber da reicht der Zeitstrahl nur bis zum Jahr 2007 zurück.
Im Bundesanzeiger werden alle Gesetze veröffentlicht und archiviert. Das Bundesverfassungsgerichtsgesetz aus dem Jahr 1951 reicht aber nur bis zur Seite 11 von 12 Seiten. Die Seite 12 mit § 106 und 107 mit der Angabe, wer dieses Gesetz genehmigt hat, fehlt.
Zum Beispiel steht am Ende des Vierten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht noch: „Der Bundespräsident Heinemann, Der Bundeskanzler Brandt, der Bundesminister der Justiz Gerhard Jahn“.
Nochmals: Gerade 1951 wurde am Ende des Gesetzes ausdrücklich darauf hingewiesen, wer für das Gesetz verantwortlich war. Diese Seite wurde aus dem amtlichen Archiv entfernt.
https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?start=//*%5B@attr_id=%27bgbl151s0243.pdf%27%5D#__bgbl__%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl151s0243.pdf%27%5D__1662013898609
Im amtlichen Verzeichnis des Bundesanzeigers wird im Prinzip eine Urkundenfälschung begangen.

Fassung des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes aus dem Jahre 1993
https://www.jura.fu-berlin.de/fachbereich/einrichtungen/oeffentliches-recht/emeriti/pestalozzac/materialien/staatshaftung/BVerfGG_Stand_Sept_2009.pdf

Gesetz über das Bundesverfassungsgericht (Bundesverfassungsgerichtsgesetz - BVerfGG)
BVerfGG
Ausfertigungsdatum: 12.03.1951
Vollzitat:
"Bundesverfassungsgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993 (BGBl. I S. 1473), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2346) geändert worden ist"

Stand: Neugefasst durch Bek. v. 11.8.1993 I 1473;
zuletzt geändert durch **Art. 2 G v. 29.7.2009** I 2346
6) Mit der Entlassung nach Absatz 1 Nr. 2 verliert der Richter alle Ansprüche aus seinem Amt.
§ 106 (Inkrafttreten)
§ 107 (weggefallen)

Gesetz über das Bundesverfassungsgericht (Bundesverfassungsgerichtsgesetz - BVerfGG)
Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis
BVerfGG
Ausfertigungsdatum: 12.03.1951
Vollzitat:
"Bundesverfassungsgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993 (BGBl. I S. 1473), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1724) geändert worden ist"
Stand: Neugefasst durch Bek. v. 11.8.1993 I 1473;
zuletzt geändert durch **Art. 4 G v. 20.11.2019** I 1724
§ 105
§ 106 (weggefallen)
§ 107 (weggefallen)

Bemerkung: Zu Art. 105 steht nichts mehr, nicht ob Art. 105 aufgehoben wurde oder weggefallen ist oder was Art. 105 bedeuten soll.
In Art. 107 war in der ursprünglichen Fassung noch das Inkrafttreten geregelt. Dann stand bei Art. 106 das Wort „Inkrafttreten“, ohne zu sagen wann und wo. Jetzt steht da.“weggefallen“. Das heisst, es kann nicht mehr in Kraft gesetzt werden.

Der grosse Umbau der Gesetze erfolgte mit dem 1. Bundesbereinigungsgesetz (1.BMJBBG). Dabei wurden 138 Gesetzesänderungen vorgenommen.
Ein kleiner Ausschnitt daraus:
https://www.buzer.de/gesetz/7172/index.htm

Inhaltsverzeichnis 1. BMJBBG
Artikel 6 Auflösung des Fünften Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht
Artikel 7 Auflösung des Gesetzes zur Änderung des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes und des Gesetzes über das Amtsgehalt der Mitglieder des Bundesverfassungsgerichts
Artikel 8 Aufhebung des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts
Artikel 9 Aufhebung des Gesetzes zur Bereinigung des Bundesrecht gewordenen ehemaligen bayerischen Landesrechts
Artikel 10 Aufhebung des Gesetzes über den Abschluss der Sammlung des Bundesrechts und damit zusammenhängenden Rechts
Artikel 11 Auflösung des Betreuungsgesetzes
Artikel 12 Aufhebung des Gesetzes über die Änderung des § 29 des Grundsteuergesetzes
Artikel 13 Aufhebung der Verordnung zu § 2 des Gesetzes über die Änderung des § 29 des Grundsteuergesetzes
Artikel 14 Änderung des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz
Artikel 15 Auflösung des Justizmitteilungsgesetzes und Gesetzes zur Änderung kostenrechtlicher Vorschriften und anderer Gesetze
Artikel 16 Auflösung des Gesetzes zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz
Artikel 17 Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes
Artikel 18 Auflösung des Gesetzes zur Stärkung der Unabhängigkeit der Richter und Gerichte
Artikel 19 Auflösung des Gesetzes zur allgemeinen Einführung eines zweiten Rechtszuges in

Staatsschutz-Strafsachen
Artikel 20 Aufhebung des Gesetzes über die Zuständigkeit der Gerichte bei Änderungen der Gerichtseinteilung
Artikel 21 Aufhebung der Verordnung zur einheitlichen Regelung der Gerichtsverfassung
Artikel 22 Aufhebung des Gesetzes zur Wiederherstellung der Rechtseinheit auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung, der bürgerlichen Rechtspflege, des Strafverfahrens und des Kostenrechts
Artikel 23 Aufhebung des Gesetzes über Rechtsverordnungen im Bereich der Gerichtsbarkeit
Artikel 24 Aufhebung des Gesetzes über das Gerichtswesen in Berlin
Artikel 25 Aufhebung der Zweiten Verordnung über die Zuständigkeit in Justizverwaltungssachen
Artikel 26 Auflösung des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Urkundsbeamten der Ge

Artikel 18 Auflösung des Gesetzes zur Stärkung der Unabhängigkeit der Richter und Gerichte
Der Artikel 5a des Gesetzes zur Stärkung der Unabhängigkeit der Richter und Gerichte vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2598, 2000 I S. 1415) wird aufgehoben.

Einführungsgesetz zur Strafprozeßordnung (EGStPO k.a.Abk.)

§ 1 (aufgehoben)
G. v. 01.02.1877 RGBl. S. 346; zuletzt geändert durch Artikel 9 G. v. 30.03.2021 BGBl. I S. 448, 1380
Geltung ab 01.01.1964; FNA: 312-1 Strafverfahren, Strafvollzug, Bundeszentralregister
18 weitere Fassungen
wird in 18 Vorschriften zitiert
→ § 2
§ 1 (aufgehoben)

Screenshot: https://www.buzer.de/gesetz/3789/al629-0.htm

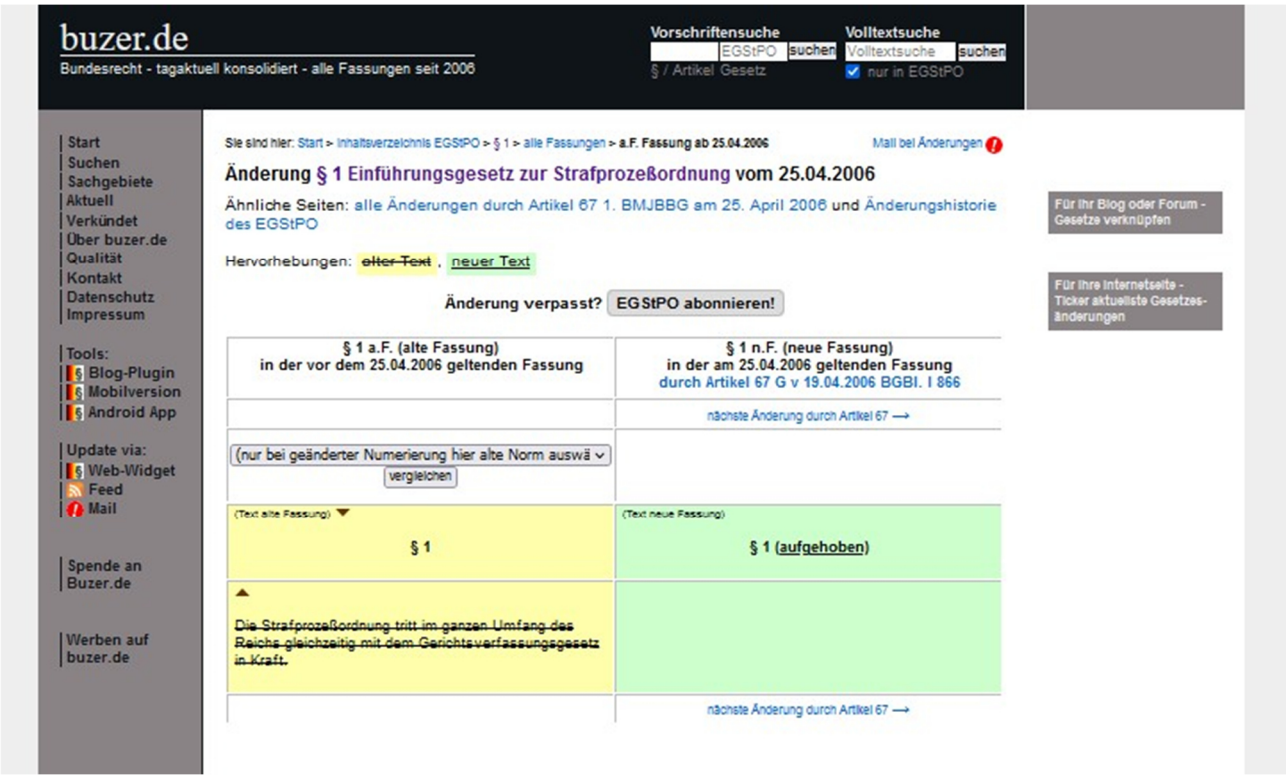

Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz

§ 1 (weggefallen)

§ 1 - Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz (EGGVG k.a.Abk.)

G. v. 27.01.1877 RGBl. S. 77; zuletzt geändert durch Artikel 3 G. v. 25.06.2021 BGBl. I S. 2099
Geltung ab 01.01.1964; FNA: 300-1 Gerichtsverfassung
19 weitere Fassungen
|
wird in 59 Vorschriften zitiert
Erster Abschnitt Allgemeine Vorschriften
→ § 2

§ 1 (aufgehoben)

Screenshot: https://www.buzer.de/gesetz/5651/al669-0.htm

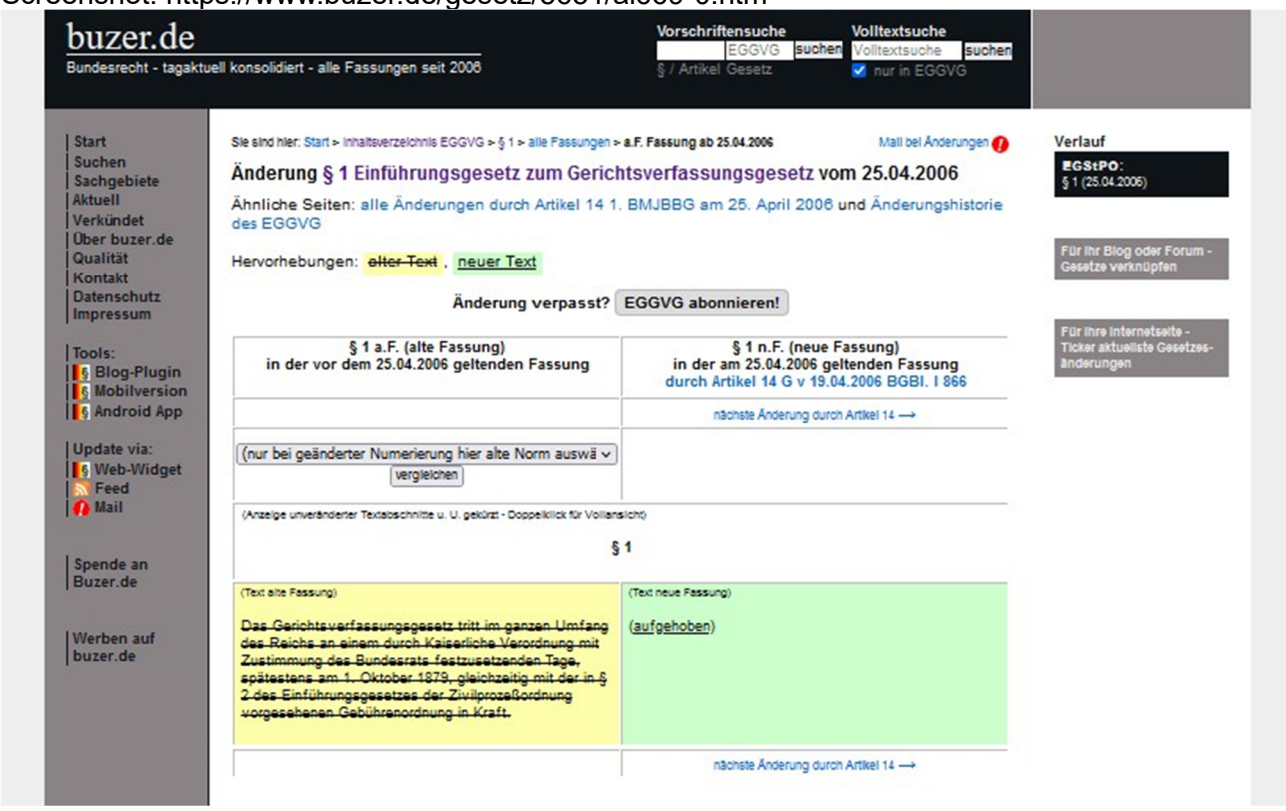

https://www.buzer.de/gesetz/4673/l.htm

04.08.2009 § 66a
Artikel 2 Gesetz zur Fortentwicklung der parlamentarischen Kontrolle der Nachrichtendienste des Bundes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2346)

12.02.2009 § 103
Artikel 15 Dienstrechtsneuordnungsgesetz (DNeuG) vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160)

30.11.2007 § 3
Artikel 5 Zweites Gesetz über die Bereinigung von Bundesrecht im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums der Justiz vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2614)

01.06.2007 § 22
Artikel 7 Gesetz zur Stärkung der Selbstverwaltung der Rechtsanwaltschaft vom 26. März 2007 (BGBl. I S. 358)

12.09.2006 § 13, § 14, § 97
Synopse gesamt oder einzeln für Artikel 1 Föderalismusreform-Begleitgesetz vom 5. September 2006 (BGBl. I S. 2098)

Art. 88 Grundgesetz
Der Bund errichtet eine Währungs- und Notenbank als Bundesbank

Gesetz über die Deutsche Bundesbank

§ 1 (weggefallen)
§§ 15 und 16 (weggefallen)
§ 17
- (Bemerkung: Da steht nichts, ob weggefallen oder was)

§ 21 (weggefallen)
§ 24 (weggefallen)
§ 28 (weggefallen)
§ 34 (weggefallen)
§ 43 (Aufhebung und Änderung von Rechtsvorschriften)
§ 47 (Inkrafttreten)

(Bemerkung: Wann und wo steht da nicht. Was soll also „Inkrafttreten“ bedeuten? Dass es in Kraft ist oder dass es nicht in Kraft getreten ist?)

§ 43
§ 44 Auflösung
§ 45 Weitere Übergangsvorschriften
§ 47

Bemerkung: § 46 existiert überhaupt nicht mehr und dass dieses Gesetz in Kraft ist, steht auch nicht mehr da.

Zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes

Der Vater des Klägers hat ausdrücklich vom 1. Gesetz zur Regelung der Staatsangehörigkeit Gebrauch gemacht und die Regierung von Unterfranken hat bestätigt, dass er damit als Danziger, „Deutscher im Sinne von Art. 116 Abs. 1 GG“ ist.
Was ist dann jemand, der von diesem Gesetz keinen Gebrauch machte?

Die Ausschlagung der deutschen Staatsangehörigkeit nach dem ersten Gesetz zur Regelung der Staatsangehörigkeit war eine persönliche Willensbekundung, die von keinem anderen ersetzt werden kann.
Es bestand bis 1999 noch das „Staatsvolk“ der Bundesrepublik Deutschland. Das sind die „Besitzer der deutschen Staatsangehörigkeit im Sinne von Art. 116 Abs. 1 Grundgesetz (GG) für die Bundesrepublik Deutschland.
Mit Einfügung von § 40 a in das Staatsangehörigkeitsgesetz, Ausfertigungsdatum 22.07.1913 wurde das Staatsvolk der Bundesrepublik Deutschland zu Staatsangehörigen des nationalsozialistischen Deutschen Reiches erklärt und damit Zug um Zug wieder nationalsozialistisches Recht praktiziert.

§ 40a - Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG)
1 Wer am 1. August 1999 Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist, ohne die deutsche Staatsangehörigkeit zu besitzen, erwirbt an diesem Tag die deutsche Staatsangehörigkeit.

Nachdem Herr Beowulf Adalbert von Prince, ausgelöst durch die Klage in Washington DC, diese Einfügung entdeckt hat, wies er im Okt. 2020 daraufhin, dass diese Einfügung ohne seine ausdrückliche Zustimmung nichtig ist. Daraufhin wurde nach 22 Jahren § 40a sang- und klanglos,

ohne Debatte gestrichen.

Mit dem Wegfall von § 40a wurde bestätigt, dass Herr Beowulf Adalbert von Prince kein Staatsangehöriger des Deutschen Reiches ist und mit Überschreibung von § 15 kein Staatsangehöriger des Deutschen Reiches werden kann, aber noch immer im Besitz der Staatsangehörigkeit im Sinne von Art. 116 Abs. 1 GG ist.
Aber das erste Gesetz zur Regelung der Staatsangehörigkeit wurde im Jahre 2010 aufgehoben. Das zuständige deutsche Bundesverwaltungsamt kann Frau Karin Leffer auch auf Mahnung nicht mehr bescheinigen, dass sie „Deutsche im Sinne von Art. 116 Abs. 1 GG“ ist.

Das zweite Gesetz zur Regelung der Staatsangehörigkeit betraf die Österreicher. Österreich wurde 1938 widerstandslos in das Deutsche Reich eingegliedert und war damit völkerrechtlich erloschen und an allen Kriegshandlungen beteiligt. Um den Friedensvertrag von Versailles zu wahren, sollte Österreich wieder als souveräner Staat errichtet werden, aber auch an den Reparationen. Nur durch das Londoner Schuldenabkommen aus dem Jahre 1953 wurden die Österreicher aus Reparationsverpflichtungen ausgenommen und mit dem zweiten Gesetz zur Regelung der Staatsangehörigkeit aus dem Staatsangehörigkeitsgesetz des Deutschen Reiches entlassen.
Dieses zweite Gesetz wurde ebenfalls im Jahr 2010 aufgehoben. Nach § 4 des Staatsangehörigkeitsgesetzes des Deutschen Reiches sind die Österreicher wieder Staatsangehörige des Deutschen Reiches.

Die deutschen Botschaften werben damit, die Staatsangehörigkeit der Bundesrepublik Deutschland erhalten zu können. Ca. 7´000 britische Bürger, vorwiegend jüdischen Glaubens haben jetzt davon Gebrauch gemacht. Aber sie haben keine Staatsangehörigkeit der BRD erhalten, sondern die Staatsangehörigkeit des Deutschen Reiches. Sie haben nicht den Status eines „Deutschen im Sinne von Art. 116 Abs. 1 GG“ erhalten, sondern sind reparationspflichtige „Deutsche im Sinne von Art. 116 Abs. 2 GG“ geworden.

Aber nur wer „Deutscher im Sinne von Art. 116 Abs. 1 GG“ ist, ist berechtigt einen deutschen Ausweis zu besitzen.

Bundesamt für Justiz
Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG)
Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis
StAG
Ausfertigungsdatum: 22.07.1913
Vollzitat:
"Staatsangehörigkeitsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. August 2021 (BGBl. I S. 3538) geändert worden ist"
Stand: Zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 12.8.2021 I 3538
G. v. 22.07.1913 RGBl. S. 583; zuletzt geändert durch Artikel 1 G. v. 12.08.2021 BGBl. I S. 3538
Geltung ab 01.01.1964; FNA: 102-1 Staatsangehörigkeit
Artikel 1 Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes
Artikel 1 ändert mWv. 20. August 2021 StAG § 3, § 4, § 5, § 6, § 8, § 9, § 10, § 12a, § 12b, § 14, § 15, § 18, § 27, § 30, § 32a (neu), § 38, § 39 (neu), §§ 39 und 40, § 40a
§ 40a (aufgehoben)
Dafür wurde § 15 des Staatsangehörigkeitsgesetzes, Ausfertigungsdatum 22.07.1913 überschrieben. Danach kann kein Staatsangehöriger des Deutschen Reiches mehr die amtliche Bestätigung erhalten, dass er „Deutscher im Sinne von Art. 116 Abs. 1 GG“ ist.

https://uk.diplo.de/uk-de/02/staatsangehoerigkeit
Seit dem 1. Januar 2000 ist das neue deutsche Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) in Kraft, das das bis dahin geltende „Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz“ (RuStAG) vom 1. Januar 1914 grundlegend erneuert hat. Das deutsche Staatsangehörigkeitsrecht hat zuvor und seitdem zahlreiche Änderungen erfahren, die im Folgenden umrisshaft dargestellt werden. Bitte lesen Sie

sowohl die Abschnitte zu den Erwerbs- als auch den Verlustgründen.

Gesetzlicher Anspruch auf Einbürgerung für NS-Verfolgte und ihre Nachkommen von Bundestag und Bundesrat beschlossen
Neues Gesetz in Kraft getreten
*Durch das am 20.08.2021 in Kraft getretene Vierte Gesetz zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes wird ein neuer gesetzlicher Anspruch auf Wiedereinbürgerung für Personen geschaffen, die aufgrund von NS-Verfolgungsmaßnahmen die deutsche Staatsangehörigkeit verloren oder gar nicht erst erhalten haben, und d**ie nicht bereits einen Anspruch nach Art. 116 Absatz 2 Grundgesetz besitzen (§ 15 StAG).** Der Einbürgerungsanspruch gilt auch für alle Abkömmlinge der Betroffenen.*

Paßgesetz (PaßG)

§ 1 Passpflicht
(1) Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes aus- oder in ihn einreisen,

Ein Service des Bundesministeriums der Justiz sowie des Bundesamts für Justiz – www.gesetze-im-internet.de
- Seite 7 von 14
StAG § 15 Personen, die im Zusammenhang mit Verfolgungsmaßnahmen aus den in Artikel 116 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes aufgeführten Gründen in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis zum 8. Mai 1945
1. die deutsche Staatsangehörigkeit vor dem 26. Februar 1955 aufgegeben oder verloren haben,
2. von einem gesetzlichen Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Eheschließung, Legitimation oder Sammeleinbürgerung deutscher Volkszugehöriger ausgeschlossen waren,
3. nach Antragstellung nicht eingebürgert worden sind oder allgemein von einer Einbürgerung, die bei einer Antragstellung sonst möglich gewesen wäre, ausgeschlossen waren oder
4. ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland, wenn dieser bereits vor dem 30. Januar 1933 oder als Kind auch nach diesem Zeitpunkt begründet worden war, aufgegeben oder verloren haben, und ihre Abkömmlinge sind auf Antrag einzubürgern,

Man muss beachten:
Der Zeitraum 1. die deutsche Staatsangehörigkeit vor dem 26.Feb. 1955 aufgegeben oder verloren haben....
Der Zeitpunkt 26.Feb.1955 bezieht sich auf das erste Gesetz zur Regelung der Staatsangehörigkeit. Der Vater des Klägers hat von diesem Gesetz Gebrauch gemacht und bestätigt bekommen, dass er als Danziger „Deutscher im Sinne von Art. 116 Abs. 1 GG“ ist.

Das war eine persönliche, unwiderrufliche Willensbekundung. Diese Willensbekundung kann nicht durch Gesetz geändert werden. Das wäre ein Verstoss gegen die allgemeinen Regeln des Völkerrechts.

Der Kläger kann also selbst durch die Beantragung eines deutschen Reisepasses, der seit 1999 der Nachweis der nationalsozialistischen deutschen Staatsangehörigkeit ist, kein Staatsangehöriger des Deutschen Reiches werden.

Der Kläger steht also deutschen Gerichten prinzipiell exterritorial gegenüber, entsprechend § 20 Gerichtsverfassungsgesetz.

Da das erste Gesetz zur Regelung der Staatsangehörigkeit im Jahre 2010 aufgehoben wurde, kann kein „Deutscher“ mehr amtlich bestätigen, dass er „Deutscher“ im Sinne von Art. 116 Abs. 1 GG“ ist.

Es ist eine klare Trennung zwischen Reparationsberechtigten und Reparationspflichtigen erfolgt. Wer eine Wiedereinbürgerung nach § 15 beantragt und erhalten hat, ist reparationspflichtig.

https://www.tagesschau.de/inland/scholz-reparationsforderungen-101.html
Kriegsschäden in Polen Scholz weist Reparationsforderungen zurück

Stand: 06.09.2022 18:37 Uhr

Auf mehr als 1,3 Billionen Euro beziffert Polen die von Deutschland im Zweiten Weltkrieg angerichteten Schäden - und fordert Entschädigung. Kanzler Scholz lehnt das ab: Die Frage sei völkerrechtlich abschließend geregelt.

Bundeskanzler Olaf Scholz hat die polnische Forderung nach Reparationen für die im Zweiten Weltkrieg von Deutschland angerichteten Schäden zurückgewiesen. "Wie alle Bundesregierungen zuvor kann ich darauf hinweisen, dass diese Frage völkerrechtlich abschließend geregelt ist", sagte der SPD-Politiker in einem Interview mit der "Frankfurter Allgemeinen Zeitung". Die Bundesregierung beruft sich bei ihrer Ablehnung der Reparationsforderungen auf den Zwei-plus-Vier-Vertrag von 1990 über die außenpolitischen Folgen der deutschen Einheit.

Herr Bundeskanzler Scholz sagt also, dass die Frage der Reparationen eine innenpolitische Angelegenheit ist. Eine Sache zwischen Danzigern und Deutschen.
Aber dann müssen die Deutschen einer Verfassung zustimmen, in der die Rechtsnachfolge der Freien Stadt Danzig enthalten sein muss.
So eine Verfassung wurde bereits vorgelegt, aber bis heute nicht angenommen.

Und die alten Gesetze wurden nicht wieder in Kraft gesetzt. Die Regierung der BRD vernichtet auch Vermögen der Danziger im grossen Stil. Dem müssen die Danziger nicht einfach zusehen.
Es steht im Ermessen der Danziger auch einen Friedensvertrag zu fordern und ein eigenes Territorium. Die Danziger können wieder ihr Staatsgebiet nach Art. 100 des Friedensvertrages fordern. Dann sind auch die Polen reparationsberechtigt.

Also fordern die Danziger die entschädigungslose Enteignung deutschen Vermögens (das nur auf geschuldeten Reparationen gegenüber den Danzigern beruht) bis die Danziger befriedigt sind.
Die Deutschen können jederzeit ihre Staatsangehörigkeit ausschlagen und die Danziger beantragen und sind nicht mehr reparationspflichtig. Oder sie stimmen einer gemeinsamen Verfassung zu.
Die weitere Möglichkeit besteht darin, dass die Verfassung des Deutschen Kaiserreiches wieder in Kraft tritt.
Der deutsche Kaiser wurde vom Ausland zur Abdankung gezwungen. Hitler hat sich an die Macht geputscht und die SS als eigenständige Kriegspartei im Sinne von Abschnitt 1 der HLKO errichtet. Die SS war nach aussen zwar Verbündete des Deutschen Reiches, aber nach innen gegen die Deutschen gerichtet. Im völkerrechtlichen Sinne führte die SS Krieg gegen die Deutschen.
Aber wenn die Verfassung des Deutschen Kaiserreiches wieder in Kraft treten soll, dann müssen erst wieder die alten Gesetze in Kraft treten.
Es besteht der dringende Verdacht, dass das World Economic Forum die Rechtsnachfolge der SS angetreten hat und wieder die Deutschen beherrscht.
Frau Bundeskanzlerin Merkel zur Bankenretttung: „Die Märkte wollen das.“ Gemeint war offensichtlich das WEF. Frau Merkel zur unkontrollierten Aufnahme von über einer Million Flüchtlingen 2015: Hätten wir diese nicht aufgenommen, dann hätte dies schlechtere Konsequenzen gehabt.“ Welche? Von wem? Der bayerische (Diktator) Ministerpräsident Seehofer: „Das Sagen haben nicht die die gewählt wurden, sondern die die nicht gewählt werden.“ Wer ist das?
Die Macht des WEF beruht auf den Aussenhandelsüberschüssen in Höhe von 6´000´000´000´000,- € Aussenhandelsüberschüssen die zinslos zur Verfügung gestellt werden, aber für die Zinsen verlangt werden.

Anlage Nr. 6
Konkrete Straftaten gegen Frau Dr. Hospers

1 Frau Dr. Hospers war eine schon fast genial zu nennende Wissenschaftlerin. Ihre Doktorarbeit wird auch noch nach 20 Jahren zitiert Bisher 360-mal. Bei Altana sollte die Forschung an einem Medikament eingestellt werden. Frau Dr. Hospers remonstrierte dagegen. Statistiken waren falsch interpretiert worden. Die Forschungen wurden wieder aufgenommen. Heute ist dieses Medikament ein Verkaufsschlager. Seither musste nach der Methode von Frau Dr. Hospers gearbeitet werden.

2 Sie nahm eine Stelle bei der unselbstständigen Tochter der Koninklijken DSM N.V., der DSM Nutritional Products AG mit Sitz in der Schweiz an. Der Vertrag wurde ihr an ihren Wohnsitz in Deutschland zugesandt, wo sie diesen unterschrieb. Gegengezeichnet wurde der Vertrag in der Schweiz.
3 Zunächst begann sie mit einem Arbeitspensum von 100%. Dann sollte sie Vertretungen übernehmen und leistete 1,55% der Normalleistung. Sie absolvierte nebenbei noch ein Studium und leistete 200% ohne ihre sozialen Kontakte zur vernachlässigen. Auf einem Meeting erklärte der CEO der Koninklijken DSM N. V., Herr Feike Sijbesma auch Frau Dr. Hospers, dass von 50 Top Projekten die Zukunft des Konzerns abhängt. Frau Dr. Hospers soll gleich 3 Top 50 Projekte bearbeiten. Sie erkannte, dass ein Projekt keine Aussicht auf Erfolg hat. Sie remonstrierte dagegen. Aber gleich 6 Manager forderten, dass gerade dieses Projekt mit Priorität bearbeitet werden muss. Es fand sich in der Abteilung mit 40 Wissenschaftlern niemand, der ihr ein Projekt abnehmen hätte können. Auch die anderen Projektleiter erwarteten Leistung. Frau Dr. Hospers erlitt zwangsläufig und vorhersehbar einen Leistungseinbruch und ihr wurde gekündigt.
4 Als sie den Kläger ansprach, kann sie nur 30 Minuten dem Gespräch folgen. Aufgrund der Berufserfahrung des Klägers erkannte dieser sogleich, dass ein stressbedingter Leistungseinbruch vorliegt. Bei Höchstleistung unter Stress muss nach 45 Minuten eine Pause von 15 Minuten folgen, sonst droht ein langanhaltender Leistungsverlust. Fussballspieler sind ein bekanntes Beispiel. Höchstleistung unter Stress kann innerhalb von Stunden zum Tode führen. Bekanntes Beispiel ist der Läufer von Marathon, der die Griechen vor den Persern warnte. Er ist nicht an Erschöpfung gestorben, sondern an Stress. Werden keine Pausen eingehalten, brennen bildlich gesehen die Batterien durch und das kann zur Invalidität führen.

5 Frau Hospers baute langsam ihre Leistungsfähigkeit wieder auf. Nach einem Jahr attestierte der Hausarzt aufgrund genauer Beobachtung eine Leistungsfähigkeit von 40%. Der DSM-Konzern schickte aber Frau Dr. Hospers zum Psychiater Dr. Hodzic, mit der Bemerkung Frau Dr. Hospers wäre gekündigt. Herr Dr. Hodzic meinte ohne jegliche Prüfung, dass Frau Dr. Hospers zu 80% arbeitsfähig ist und sie soll Psychopharmaka unter Aufsicht einnehmen. Das ist Gift bei einem stressbedingten Leistungseinbruch – <u>falsches ärztliches Gutachten</u>. Aber der DSM-Konzern drohte den Hausarzt wegen einem falschen ärztlichen Gutachtens zu verfolgen. Der Hausarzt lässt sich aber nicht einschüchtern.

6 Laut Arbeitsvertrag erhält Frau Dr. Hospers bei einer Arbeitsunfähigkeit den vollen Lohn bis zur Rente. Aber sie kann gekündigt werden, wenn sie die geforderte Leistung nicht erfüllt.

Frau Dr. Hospers wurde in ständigen Besprechungen genötigt auf 20% ihres Lohnes zu verzichten und nur noch 80% des Solls zu leisten. Dem Invalidenamt sandte der DSM-Konzern ein Memo zu, in dem Frau Dr. Hospers zustimmte, nur noch 80% zu arbeiten. Aber dieses Memo hat Frau Dr. Hospers nicht unterschrieben - <u>Urkundenfälschung</u>.
Schliesslich legte man Frau Dr. Hospers falsche gesetzliche Vorschriften vor, wonach sie fristlos gekündigt werden kann – <u>arglistige Täuschung</u>.
Aber Frau Dr. Hospers stimmte dennoch nicht zu. Aber dann behielt man einfach 20% vom Lohn ein - <u>Diebstahl</u>. Frau Dr. Hospers sollte 80% arbeiten. Sie schaffte es gerade 80% der Zeit anwesend zu sein.
Frau Dr. Hospers fühlte sich nicht wohl. Sie ging zum Hausarzt. Der stellte erhöhte Entzündungswerte im Blut fest und bescheinigte ihr eine Arbeitsunfähigkeit.
Frau Dr. Hospers wurde dennoch im April 2014 gekündigt. Sie musste wieder zu Dr. Hodzic. Der

Antragsteller nahm sich das erste Gutachten von Dr. Hospers vor. Immerhin hatte dieser das Gespräch mit Frau Dr. Hospers festgehalten. Da gab Frau Dr. Hospers gleich zu Beginn des Gesprächs an, dass sie nicht unter Stress arbeiten kann. Aber statt hier nachzufragen, lenkte Herr Dr. Hodzic davon ab. Dabei gibt es einen Fragenkatalog, womit man stressbedingte Arbeitsunfähigkeit überprüfen kann. Der Antragsteller konfrontierte Dr. Hodzic damit. In der Vorladung zu Dr. Hodzic steht, dass Frau Dr. Hospers nicht gekündigt ist, obwohl ihr gekündigt wurde. Bei der ersten Vorladung stand, dass Frau Dr. Hospers gekündigt wurde, obwohl ihr nicht gekündigt war. Beim ersten Mal attestiert Dr. Hodzic eine Arbeitsfähigkeit von 80%. Damit konnte ihr nicht gekündigt werden. Nun attestiert Herr Dr. Hodzic eine Arbeitsfähigkeit von 100%. Aufgrund dessen, dass der Antragsteller Herrn Dr. Hodzic mitgeteilt hat, dass sein erstes Gutachten haltlos ist, schränkte Herr Dr. Hodzic seine Beurteilung ein, in dem er mitteilt: „100% arbeitsfähig aus psychologischer Sicht." Der Hausarzt dagegen bescheinigt Frau Dr. Hospers eine Arbeitsunfähigkeit. Es besteht der Verdacht, dass es eine Absprache zwischen dem DSM-Konzern und Herrn Dr. Hodzic gibt, dass er entsprechend der Mitteilung, ob gekündigt wurde oder nicht, Herr Dr. Hodzic entweder eine Arbeitsunfähigkeit bescheinigt oder eine Arbeitsfähigkeit – Verdacht auf Absprache zu Betrug..

7 Das Invalidenamt teilte mit, dass Frau Dr. Hospers wieder genesen ist und das Verfahren eingestellt wurde. Das Schreiben dazu hätte sie erhalten. Aber der Antragsteller hat die gesamte Post angenommen und ist Zeuge, dass ein entsprechendes Schreiben nicht zugesandt wurde. Im Übrigen hatte Frau Dr. Hospers das Invalidenamt noch im Nov. 2013 darauf hingewiesen, dass sie noch weit von ihrer Leistungsfähigkeit entfernt ist. Dieses Schreiben fand sich nicht in den Akten des Invalidenamtes – Urkundenfälschung.
Aber Frau Dr. Hospers hatte dieses Schreiben auch mit email gesandt. Der Antragsteller verklagte das Invalidenamt. Das Rentenverfahren wurde wieder aufgenommen.

Aber Frau Dr. Hospers erhielt trotz aller möglichen abgeschlossenen Versicherungen von keiner Seite finanzielle Unterstützung, soll aber ihre Versicherungen zum Beispiel wegen einer Frührente weiterbezahlen - Verdacht auf gemeinschaftlichen Betrug.

8 Mit Rücksicht auf die Gesundheit von Frau Dr. Hospers verklagte der Antragsteller den DSM-Konzern auf minimalen Verdienstausfall in einem Schiedsgerichtsverfahren und die sonstigen Kosten, die Frau Dr. Hospers hatte.
Im Schiedsurteil vom 14.Okt. 2015 wurde Frau Dr. Hospers Schadensersatz zugesprochen.

Der Antragsteller entnahm den Akten weiter aus den emails von Frau Dr. Hospers, dass sie bis 10 Uhr abends, am Wochenende und selbst im Urlaub noch gearbeitet hat. Schliesslich erlitt sie einen Leistungseinbruch im Okt. 2011. Man lieferte Frau Dr. Hospers ihren Laptop nach Hause, damit sie weiterarbeitet. Gleich nach dem Leistungseinbruch wurde das eine Top 50 Projekt, gegen das sie remonstriert hatte, eingestellt, aus genau den Gründen, die sie genannt hatte. 100 tausende CHF an Forschungsgeldern wurden umsonst ausgegeben und Frau Dr. Hospers wurde arbeitsunfähig - fahrlässige oder sogar grob fahrlässige Körperverletzung.

9 Unerwartet ihres Vertreters beraubt, erlitt Frau Dr. Hospers einen Schock und verlor innerhalb weniger Wochen 10 Kilo an Gewicht. Sie ergraute. Seither ist sie hilflos. Man wusste, dass die Stressresistenz von Frau Dr. Hospers bei Null liegt. Man nahm billigend in Kauf, dass sie weitere schwere gesundheitliche Schäden erleidet – Verdacht auf vorsätzliche schwere Körperverletzung.

10 Um das Schiedsurteil zu vernichten, zwang man der Mandantin des Klägers einen Pflichtanwalt auf, unter der Androhung, diese zu entmündigen, falls sie ablehnt – Nötigung, Erpressung. Es soll gegen den DSM-Konzern geklagt werden. Dabei war die Mandantin des Klägers keine Partei mehr. Man wusste, dass der Kläger Frau Dr. Hospers bis vor das Bundesgericht vertreten hat und nun muss sie einen Pflichtanwalt nehmen. Das beweist, dass man wusste, dass der Kläger sich im Ausland in Haft befunden hat.
Das beweist, dass der Kläger nur deshalb ausgeliefert, seiner Freiheit beraubt wurde, damit das Schiedsurteil vom 14.Okt.2015 vernichtet werden sollte.

Über die bezahlten Revisionen wurde nicht entschieden. Dennoch wurden Frau Dr. Hospers unter

Protest 10`000.-CHF einfach vom Konto abgebucht – Diebstahl.

11 Ein polydisziplinäres Gutachten stellt fest, dass Frau Dr. Hospers vom DSM-Konzern überlastet wurde und deshalb in Rente gehen musste. Damit wurde das Schiedsurteil vom 14.Okt. 2015 bestätigt.

12 Als Argument gegen den DSM-Konzern legte der Pflichtanwalt von Frau Dr. Hospers die 77-seitige Beschwerde des DSM-Konzerns dem Bezirksgericht Rheinfelden vor. Daraufhin wurde der Pflichtanwalt vom Anwalt des DSM-Konzerns Herrn Nordmann mit standesrechtlichen Konsequenzen bedroht – Nötigung.

Die Akten zur Beschwerde gegen das Schiedsurteil mit den angenommenen Revisionen über die nicht entschieden wurden sind für die Öffentlichkeit am Bundesgericht nicht einsehbar.

Die Berliner Zeitung hebt sich von der Nazi Presse ab. Sie bringt zum Beispiel kritische Berichte zu den Coromamassnahmen.
Allerdings wird auch das Heilmittel Invermectin nicht angesprochen

Berliner Zeitung

Joshua Kimmich und die Jagd auf Ungeimpfte gegen Corona – neue ZDF-Doku

Geschichte von Ruth Schneeberger
• 2 St
ZDF 2345 Kimmich Schlimmer noch waren Videos und TV-Auftritte zur Causa Kimmich: Fußball-Urgestein Paul Breitner sagte damals im BR, er würde Kimmich nicht mehr spielen lassen. Die Virologin Melanie Brinkmann, die damals durch diverse TV-Shows gereicht wurde, bat ihm mit ungeduldigem Lächeln an, ihm bei der Impfung das Händchen zu halten.

Alena Buyx, zu diesem Zeitpunkt immerhin Vorsitzende des Deutschen Ethikrats, erinnerte an seine „moralische Pflicht, sich impfen zu lassen“ und befand, er würde „Falschinformationen aufsitzen“, wenn er denke, da könnten „noch irgendwelche Langzeitfolgen oder so was entstehen“, dabei sei die Impfung gegen Corona eine der medizinischen Maßnahmen, die „wahrscheinlich so gut überprüft ist wie noch nie“. Inzwischen weiß man: Diese Einschätzung war falsch.
Es gibt, wie anderthalb Jahre später sogar Gesundheitsminister Karl Lauterbach (SPD) äußerst zerknirscht wiederum im ZDF zugeben musste, eine ganze Reihe von sogar schwerst Impfgeschädigten, die nicht mehr arbeiten können, die bei Ärzten kaum Hilfe finden – und die auch von staatlicher Seite bisher kaum unterstützt werden. Von demselben Staat, der sie vorher zur Impfung geradezu gedrängt hatte. Auch mithilfe der Hetze gegen Kimmich, gegen den öffentlich geradezu ein Exempel statuiert wurde.
Vorsitzende des Deutschen Ethikrats Alena Buyx." title="Gesundheitsminister Karl Lauterbach und die ehemalige Vorsitzende des Deutschen Ethikrats Alena Buyx." data-portal-copyright="Frank Gaeth/Imago"/>

Denn nicht nur Medien und sogenannte Experten äußerten sich damals zu Kimmichs persönlicher Impfentscheidung, auch die Politik mischte sich ein – und am Ende gar die Bundesregierung: Sie ließ auf der Bundespressekonferenz verlauten, es sei wünschenswert, dass der Fußballspieler sich impfen ließe. Man kann nur erahnen, unter welchem Druck der junge Sportler damals stand, und es verwunderte am Ende wohl niemanden, als er sich dann doch gegen seinen Willen gegen Corona impfen ließ.

PS
In der Klage werden die 5 Mächte als Beklagte genannt.
Dabei kann das Missverständnis entstehen, die 5 Siegerstaaten würden als Einzelstaaten verklagt.

Deshalb wird darauf hingewiesen, dass die 5 Siegermächte als Bündnis verklagt werden, die dem Kläger gesamtschuldnerisch und solidarisch haften und deshalb jeder gehört werden soll.

Dazu sei daran erinnert, dass die Briten den Vater des Klägers als Danziger 1940 vom Völkerbundmandatsgebiet Tanganiyka aus zum Widerstand gegen die Nazis in das Deutsche Reich entsandt hatten – Rz 71. Die Briten haben stellvertretend für den Völkerbund gehandelt. Der Vater des Klägers hat seine Schadensersatzforderung 1956 nicht gegen die Verursacher gerichtet, sondern bei den Vereinten Nationen in New York eingereicht. Damals galten die Vereinten Nationen noch als Rechtsnachfolger des Völkerbundes, die zum Beispiel die Immobilien und die Völkerbundmandatsgebiete des Völkerbundes übernommen haben. Nach Art.37 der Statuten war der Internationale Gerichtshof in Den Haag für Fragen zum Völkerbund zuständig.

Nach dem Rechtsstand von 1956 müsste die Klage gegen die UNO gerichtet sein. Anscheinend sehen sich die Staaten, die nach 1956 den Vereinten Nationen beigetreten sind, nicht als Teil der Rechtsnachfolger des Völkerbundes. Dazu kommt, dass die Organisation der Vereinten Nationen einen Vertrag mit dem World Economic Forum (WEF) geschlossen hat. Der Gründer und Leiter des WEF ist der Staatsangehörige des nationalsozialistischen Deutschen Reiches, Herr Klaus Schwab. Er lässt sich mit Herrn Guterres bei der Vertragsunterzeichnung ablichten. Herr Klaus Schwab steht im Verdacht, der Anstifter für Kriegsverbrechen gegenüber dem Kläger zu sein und damit als aktiver Kriegsgegner gegen die 5 Siegermächte.

Wer den Kläger angreift, greift die 5 Siegermächte an.
Nochmals: Die Briten haben den Vater des Klägers, stellvertretend für den Völkerbund bzw. des Rechtsnachfolgers den Vereinten Nationen, als Teil der Alliierten gegen die Nazis ins Deutsche Reich entsandt. Die Vereinten Nationen haben 1957 nur 3% seiner Forderungen beglichen und die Restzahlung bis zu einer endgültigen Regelung der Reparationsforderungen bzw. Friedensvertrag zurückgestellt.
Wer es als Recht ansieht, dass der Kläger seiner Freiheit und seines Eigentums beraubt wird, nur weil er als Danziger seine völkerrechtlichen Pflichten erfüllt, billigt auch keinem anderen Staatsangehörigen der 5 Siegermächte irgendein Recht zu. Für denjenigen, der nicht anerkennt, dass der Kläger Schadensersatz erhalten muss und stattdessen diejenigen, die Straftaten gegenüber dem Kläger begehen, schützt, verzichtet selbst auf Eigentum und Freiheit.